



Jagd=  
und  
Forstordnung,

zur

Nachachtung

derer gesammten

Jagd- und Forst-Bedienten,  
und

zur Erhaltung der Wild-Bahne  
und der Waldungen

in der

gesammten Herrschafft  
Forst und Pforten

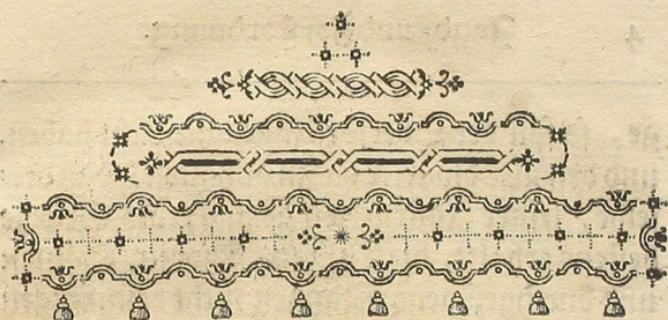
wornach

sich jederman zu achten hat.



Pforten 1761.

ADRIANO PASTOR  
BIBLIOTECA  
MUSEO  
LIVORNO



Die  
Jagd- und Wild-Bahn  
betreffend.

I.

**S**ornehmlich sollen die Jagd- und Forst-  
bedienten dahin sehen, daß die Wild-  
bahne, in der gesammten Herrschaft  
Forst und Pfordten, so weit deren Gränzen ge-  
hen, bestmöglichst erhalten, und das Wildpreth  
gehörig geheget werde.

2.

Und da der Thiergarten in der Absicht an-  
geleget, daß daselbst so viel Wild, als möglich,  
aufbehalten, und dadurch der Unterthanen Fel-  
der und Wiesen, so wie der gesamtte Ackerbau,  
geschonet, und desto besser besorget werden mö:

a 2

ge,

ge, so soll der Oberförster genaue Acht haben, und den Wildwärter dahin anhalten, daß derselbe, seiner Instruction gemäß, die Gehege bestens erhalte, die Thüren, Thoren, Säulen und durchgezogene Stangen nicht beschädigen lasse, mit dem Amtsadministratore zu rechter Zeit wegen Bestellung derer darum liegenden Acker übereinkomme, damit die Früchte zu seiner Zeit dem Wilde zum Grase aufgethan und überlassen werden können. Auch ist nicht zu vergessen, die für das Wild erforderliche Winterfütterung zu rechter Zeit anfahren zu lassen.

## 3.

Nicht weniger ist für den Saugarten, mit welchen es gleiche Absicht hat, Sorge zu tragen, auf daß daselbst so viel Schwarzwildpret, als thunlich, durch den Förster dortigen Refieres eingefangen auch besorgt werde, wie solches des Winters über mit Getreyde und Mast sattsam, und wie sichs gebühret, zu füttern und zu erhalten sey.

## 4.

Endlich soll ebenfalls auf die Fasanerie alle mögliche Achtksamkeit gewandt, und alles das je-

mi-

nige, was selbige in Aufnahme bringen, beobachtet, was aber Schaden verursachen und die Brut stöhren kan, vermieden werden.

## 5.

Ob zwar die Wirthschaft durch die Jagerey so wenig als diese durch jene gestöret werden muß, und der Amtsadministrator durch seine Verwalter und Wirthschaftsbediente alle Wiesen, sie mögen in den Holzungen oder im Fasangarten liegen, mähen und bearbeiten, desgleichen die Felder bestellen zu lassen hat, so soll er doch deshalb allemal mit dem Oberförster communiciren, und wenn er dergleichen Arbeit im Fasangarten oder in den Holzungen vornimmt, es ihm ein oder zwey Tage zuvor wissen lassen. Wie denn auch die Wirthschaftsbeamten dasjenige an hart und weich Futter, was zu Erhaltung des Wildes und der Fasanen nöthig ist, gegen Anzeige des Oberförsters und Bescheinigung des Wild- oder Fasanwärters herzugeben schuldig sind.

## 6.

Zu mehrerer Aufnahme der Wildbahn sollen die gesammten Forstbedienten sich bemühen

die schädlichen Raubthiere und Raubvögel, sowohl durch Fänge, als durch Schiessen, zu tilgen, wofür sie ihre Auslösung nach der regulirten Tare erhalten. Und da allen Verwaltern und Vögten nicht weniger erlaubet ist, denen Raubthieren und Raubvögeln, wiewohl nur bloß mit Fangen, nachzustellen, und solche einzuliefern, so sollen auch selbige das gewöhnliche Auslösungsgeld dafür von dem Forstschreiber ausgezahlt bekommen.

## 7.

Desgleichen ist die geschlossene Zeit gehörig, und wie es eingeführt, zu beobachten: Also mit dem Schiessen des Rothwildprets auf den 12 Junii, mit den Reh- und Schwarzwildpreth aber, sammt Exercirung der Niederjagden, auf den Tag Aegidii anzufangen, und mit allen Jagden, Schiessen und Hetzen, auf den 1 Mart. das Ende und der Schluß zu machen, dagegen nicht zu handeln, noch etwas zu unternehmen, vielmehr zu sorgen, daß die Vermehrung des Wildes in allen Refieren, so viel möglich, befördert, und weder lauffendes noch fliegendes, weder grosses noch kleines durch unzeitiges Jaggen und Schiessen, oder durch Weg- und Ausneh-

nehmung der Jungen und der Eyer, gestört und getilget werde. Sonderlich ist auf die Hirten und Schäfer Acht zu geben, daß solche nicht die wilden Gänse, Enten, Fasanen, Rebhüner, oder andere Federwildpreth und Vögelbrut oder Eyer zu verderben, wegzunehmen und zu fangen, sich unterstehen, wer darüber ertappet wird, soll nach Befinden 10. bis 60. Stücker auszuroden gehalten seyn, auch wohl in 5. bis 30. Thlr. Strafe verfallen.

## 8.

Auch sollen keine Hunde, sie mögen gehören, wem sie wollen, frey und ledig auf den Reffieren herum lauffen. Die grossen Hunde müssen ordentlich in den Höfen an Ketten oder Stricken liegen, und wer über Land gehet, muß seinen Hund an einen Stricke führen, die Schaafrüden und andere Bauerhunde aber starcke Knöppel von  $\frac{1}{2}$  Ellen lang anhängen haben, dessen Hund anders getroffen wird, rodet 20. Stücker aus, oder zahlet 2. Thaler 12. Groschen Strafe.

## 9.

Endlich müssen die Forstbedienten gleich:  
a 4 fals

falscht geben, daß weder Jäger noch Schützen oder andere, wer sie sind, über die Reimungen auf hiesigen Reifern stellen, Wildpreth abbrechen oder Weidwerck üben, folglich niemanden, er sey zu Ross oder zu Fuß außser der Landesstrassen mit Flinten, Pürschbüchsen, oder Köhren in der Wildflur herum zu gehen, vielweniger zu schiessen verstaten; würden sie jemanden also antreffen, dem sollen sie Netze und Gewehr abnehmen, die Hunde todt schiessen, und solches der Canzley anzeigen.

## 10.

Wenn hingegen Wildpreth zu schiessen und einzulieffern anbefohlen wird, so sollen die Forstbedienten solches an thunlichen und der Wildbahn unschädlichen Orten wegzunehmen, auch daß es jedesmahl frisch und gut an Ort und Stelle gelange, besorgt seyn.

An den Gränzen hingegen kan allemahl Klein und grosses Wildpreth zu offenern Zeiten weggenommen, und an den bestimmten Wildprethverkäuffer in der Stadt Forste und in der Stadt Pforten, so wie die Reifere liegen, und derer Förster Instructiones lauten, abgegeben wer,

werden. Da denn jeder Förster sich in sein Büchel einschreiben läßt, was er abliefern, und zugleich alle Woche dem Oberförster eine Specification des zum Verkauf abgegebenen Wildpreths eingiebt, welche dieser hernach wieder dem Forstschreiber zustellet, damit er darnach das Geld von dem Wildprethshändler sich zahlen lassen kan.

Denn keinem Forstbedienten ist erlaubet, das geringste Wildpreth, weder lauffendes noch fliegendes, auch nicht einmahl Großvögel selbst zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, bey Strafe der Cassation. Alles was sie schießen oder fangen, müssen sie anbefohlner maßen abgeben.

Das  
Forst-Wesen  
betreffend.

II.

Was hiernächst den Forst anbetrifft, so ist zuvörderst in dieser Herrschafft eine dergestaltige Ordnung zu treffen, daß die schwar-

ken oder Lamadelhölzer insgesammt in hundert Theile von dem Feldmesser eingetheilet, und hernach also den Forstbedienten auch Wirthschaftsbeamten angewiesen werden. Alles lebendige Holz, als Erlen, Bircken, Eßpen und dergleichen, welches bald vom Stocke wieder ausschlägt, ist in dreyßig Theile einzutheilen, vermischte Hölzer hingegen sind eben, so wie das schwarze Holz in hundert Theile abzusondern. Die Eichen aber sollen auf jeden Refier von dem dortigen Förster ausgezehlet, und die Summa dem Oberförster angezeigt werden.

## 12.

Sonsten ist zu diesen Forstwesen besonders ein Forstschreiber bestimmt, welcher neben dem Oberförster richtige Register und Rechnungen über alle Naturalien und Geldeinnahme und Ausgabe führen, und nach der ihm gegebenen Instruction sich bezeigen muß.

## 13.

Jährlich sollen zwey Holzförstereyen, als eine im Frühling und eine im Herbst, gehalten, und

und allemahl 14. Tage zuvor denen in den Re-  
fieren herum liegenden Städten und Dörfern  
davon Nachricht gegeben werden, damit je-  
der, der Holz zu kauffen verlangt, sich bey  
Zeiten gehörig bey dem Forstschreiber melden kön-  
ne. Wie denn auch die Herrschaftlichen Of-  
ficianten, desgleichen die Verwalter und Päch-  
ter ihre Specificationes über das etwan erfor-  
derliche und nöthige Holzbedürfniß nicht zu  
späte, sondern bey Zeiten, eingeben müssen,  
damit alles vorhero untersucht, und approbi-  
ret werde. In Bausachen giebt der Condu-  
cteur oder Baumeister sein Gutachten, und at-  
testiret die Specificationes, in Wirthschafts-  
angelegenheiten aber der Amtsadministrator.

## 14.

Alle Jahr im Monath September soll ent-  
weder die vorige Holzstaxe wieder erneuert, o-  
der nach den Umständen ein anderer Preiß mit  
Zuziehung des Amtsadministratoris und des  
Oberförsters von der Canzeley bestimmet, und  
festgesetzt, und sobald solcher approbiret, zu  
Michaelis jedermann bekannt gemacht werden.

## 15.

Zum Hauptregulatif dienet, daß jährlich  
me:

niemahls mehr, als der hunderste Theil, so wohl von den schwarzen oder Tamadeln, als auch von den vermischten Hölzern, von dem lebendigen Holze aber nur der dreyßigste Theil, und von den Eichen endlich das zweyhunderte Stück weggenommen, und abgetrieben werden sollen. Wenn nun ein dergleichen Theil zum Abtreiben und zum Holzschlagen bestimmt worden, welches jedesmahl mit Zuziehung eines unsers Canzleyen-Officianten, und des Amtsadministratoris von dem Oberförster, geschehen muß: so könnte sich wohl zutragen, daß dergleichen Kestier schlecht bewachsen wäre, folglich das erforderliche Quantum nicht geben möchte, alsdenn haben sie durch reifliche Ueberlegung es so einzurichten, damit das Fehlende von einem bessern bestandenen Fleck, der auß fünfzig Jahr auszusuchen, dazu genommen, und eine Gleichheit beobachtet werde.

## 16.

Aus diesen abzutreibenden Flecke nun ist zu förderst das Bau- und Nutzholz herauszunehmen, das übrige aber sodenn in Klästern zu schlagen, dergestalt, daß bey 5. Thlr. Strafe kein Bret- noch Schindel- noch Schirbaum in  
die

die Klaftern einzuhauen, sondern entweder zu unsern Herrschaftlichen Nutzen aufzubehalten, oder den Unterthanen, zu Förderung ihrer Nahrung, gegen die Taxe zu überlassen, der Abraum hingegen zu Bund- und Reißholz aufzuarbeiten, und an die Wirthschaft zu geben, jedoch zugleich mit dahin zu sehen ist, daß die Klaftern die rechte Größe, Höhe und Länge haben.

## 17.

Wie nun die Hölzer ordentlich verhauen und abgetrieben werden sollen, so müssen auch solche mit den gehörigen Wald- und Forsteisen angeschlagen, bezeichnet und geschlossen seyn. Das Hauptforsteisen wird in der Canzley verwahrlich behalten, und sowohl zur ordentlichen als außerordentlichen Anweisung heraus gegeben; wenn aber solche geschehen, wird es zurück genommen. Den kleinen Stempel hingegen behält der Oberförster bey sich. Jeder Stamm, so verkauft und angewiesen wird, ist mit beyden Stempeln zu bezeichnen, allein die Stämme, wo das Gehau ausgehet, und das künfrige wieder anfängt, darf nur mit dem grossen Eisen angeschlagen werden.

## 18.

Ob nun zwar alle Hölzer in ordentliche Ge-  
haue, wie oben gesagt, eingetheilet werden  
sollen, so ist es doch nöthig, daß die verdorren  
Bäume, desgleichen die Windbrüche jährlich  
allenthalben weggenommen, und entweder  
zum Nutzen angewandt, oder in Klaftern ge-  
schlagen werden, als welches unter keinerley  
Vorwand zu versäumen, sonsten aber alle ein-  
zelne Begnehmung der Stämme, oder Aus-  
lichtung der Hölzer gänzlich verboten ist.

## 19.

Auf den Aeckern hingegen sollen so wenig,  
als auf den Wiesen, weder Bäume, noch Ge-  
büsche, noch Sträucher, wie sie auch Mahmen  
haben, stehen. Solche sind insgesammt nach  
und nach wegzuschlagen, und auszuroden,  
die Dornsträucher aber, wo möglich, an die  
Gränzen der Feldfluren zu versehen.

## 20.

Denen Leuten, so Holz verlangen, muß  
solches an Ort und Stelle angewiesen, sodenn  
angeschlagen, niemanden aber verborget, son-  
dern

den baar bezahlt werden. Das verkaufte und angewiesene Stammholz nun soll in Monatsfrist nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, vom Stamme geschlagen, und aus dem Holze geschafft, der Asterschlag aber und das Reißig, vor Anfang der künftigen Förstereyen, unnachbleiblich aufgeräumt seyn, wobey zu beobachten, daß ein jeder, so Bau- oder ander Holz abgeföhret, allewege eine Stange zum langen Wagen selbst haben und mitbringen muß, damit nicht allezeit zu einer jeden Föhre ein junger Baum abgehauen werde, bey Vermeidung 2. Thlr. 12. gr. Strafe.

## 21.

Von den Klästern darf nicht das geringste abgeföhren, vielweniger verkauft werden, bis solche gehdrig abgepfostet, auch in Gegenwart eines Canzleyen-Officianten überzählet, und von dem Forstschreiber eingeschrieben sind.

## 22.

Zu gleicher Zeit werden die Deputate, die Wirthschaftsbedürfnisse, und das erforderliche Quantum zum Ziegelbrennen, abgesondert,  
und

und die übrigbleibenden Klaster zum Verkauf  
ausgesetzt.

## 23.

Der Förster soll keinem, wer es auch sey, weder Stammholz, noch irgend eine Klaster verabfolgen lassen, als gegen den Zettel vom Forstschreiber, und muß der Förster mit solchen Zetteln, die auf seinen Kestier geschlagenen Klastern und verkaufte Bäume, ehe die folgende Försterey angehet, berechnen. Alle Bezahlung geschieht an den Forstschreiber, und darf kein Förster weder Holz verlassen, noch verhandeln, noch Geld einnehmen, am wenigsten aber seine eigene ihm zum Brennholz ausgesetzte Deputatklastern, bey Strafe der Cassation, verkauffen, oder sonst veräußern.

## 24.

Wie nun jeder Forstbedienter auf die in seinem Kestier angelegte Klasterschläger, auch sonst angestellte Zimmerleute, oder Kohlenbrenner, genaue Obsicht haben muß, so soll er denselben keinen Muthwillen noch Eigennutz verstatten, sondern wenn er dergleichen gewahr  
wür:

würde, solches sofort dem Oberförster anzeigen, keine hohe Stöcke stehen, das Holz mit der Sege schneiden, Kldoppel und Wippel, und was an liegenden Holze den Keil hält, mit in den Klaftern legen lassen, auch dafür sorgen, daß die Klaftern, mit den Unterlagen aufgeladen, sobald möglich aus dem Gehau geschafft, und der Fleck aufgeräumt werde.

## 25.

Da den Unterthanen insgesammt ernstlich, bey Wegnehmung Schiff- und Geschirres, auch anderer harten Strafe, verboten worden, mit keinem Beil sich in der Heide finden zu lassen, und ausser Raff- und Leseholz, weder Stämme noch sonst irgend eine Art von grünen Holze, zu holen, so haben die Forstbediente hierauf genaue Acht zu geben, und die Unterthanen, es sey nun, daß selbige dergleichen abgehauenes Holz vor sich selbst zum Gebrauch, oder wohl gar zum heimlichen Verkauf in Städte und Dörfer führen, ohne Anstand zu pfänden, und falls sie der Pfändung sich widersetzen, es sofort der Canzley anzuzeigen, und sodann weitere Verfügung zu erwarten. Wollten aber einige Dorfschaften zu Back- und Brennholz, desgleichen zu

andern Gebrauch, etwas vor Geld erkauffen, so soll ihnen ein billiger Preiß gemacht werden. Hingegen ist das Kienausshauen von denen Fichtenen Bäumen, wodurch dieselben verderben, beyernster Leibesstrafe, nach den ins Land ergangenen hohen Mandaten, gänglich verbothen, gestalt denn deshalb genaue Aufsicht zu führen, auch wieder diejenigen, so sich hierunter betreten lassen, mit Gefängnis und inquisitorie zu verfahren ist.

## 26.

Auf die auswärtigen Dörfer müssen die Forstbedienten nicht weniger genau und fleißig sehen, damit solche nicht der Heide Schaden zufügen, und wohl gar Holz entwenden: widrigenfalls aber diejenigen, so sich dessen unterstünden, mit Wagen und Pferde, oder sonst zur Haft zu bringen suchen, und in die Gerichte führen. Wie denn auch denen auswärtigen Herrschaften und fremden Dörfern kein Streuling, unter was Vorwand es auch immer sey, angewiesen oder verlassen werden soll, es geschehe denn mit unserer ausdrücklichen Genehmhaltung.

## 27.

Dabey ist dahin zu sehen, daß diejenigen un-  
se-

ferer Unterthanen denen Lagerholz und Reißig aufzulesen, oder Streuling zu harken, erlaubet, solches zur Seg- und Prunfzeit in denen Monaten May und September gar nicht, das Lagerholz und Reißig lesen, aber bey den übrigen offenen Zeiten nur zu gewissen wöchentlich hierzu ordentlich auszusetzenden Lesetagen unter der Forstbedienten ordentlicher Aufsicht verrichten, andern Theils bey dem Streulingharken, bey 5. Thlr. Strafe, sich aller eisernen Rechen enthalten, desgleichen keine andere Derter, als die ihnen zum Streuling angewiesen werden, sonderlich aber weder jungen Anflug noch junge Hölzer betreten; wiewohl der Oberförster dahin zu sehen hat, daß denen Wirthschaftsverwaltern nicht zu weit entlegene Plätze zum Ruin des Schiff und Geschirres ausgesetzt werden.

## 28.

Jeder Döpfer in der Herrschaft soll sein Holzbüchel halten, in welchem er sich von dem Förster das auf seinen Kestler gekaufte Holz einschreiben lassen muß, und diese Büchel hat der Forstschreiber alle Jahr zu revidiren. Würde das Einschreiben vergessen, oder sonst ein Fehler in solchen Büchern gefunden, so verfällt derjenige, so

Schuld daran ist, in 10. Thlr. Strafe. Desgleichen soll der Förster denen, welche in die Stadt Forste oder Pforten ihr erkauftes Holz fahren, allemahl einen Zettel mit geben, weil es sonst nicht einpaßiret. Dis ist auch von den Hüfnern und Büdnern in Altfs: ste zu verstehen.

## 29.

Wenn ein Unterthan zu Reparirung seines Gebäudes oder Gehöfdes, desgleichen nach entstandenen Bränden, welche doch Gott in Gnaden abwenden wolle, zum Wiederaufbau Bauholz verlangt, so soll solcher Bau zuvor von unsern Baumeister untersucht, und wenn selbiger die Specification, des würcklich erforderlichen Bedürfniß regulirt und attestirt hat, dem Unterthan das Holz; war gegeben, allein allemahl 4. Wochen hernach von unserm Amtsadmiratore, wieder Bau bewerckstelliget, nachgesehen werden. Wurde der Unterthan noch nicht angefangen haben, so verfällt er wenigstens in 5. Thlr. auch nach Befinden in höhere Strafe, und bey weitererer Saumseligkeit muß das Bauholz, ehe es verstockt, wieder weggefahren, und anderswo gebraucht werden.

30. Ueber:

## 30.

Ueberhaupt ist in der Herrschaft Forst und Pforten niemanden, wer es auch sey, erlaubet, ein Gebäude von geschrotetem Holze, weder gang noch halb aufzuführen und mit Schindeln zu decken: Wer hierwider handelt, verfallt nicht nur in 10. Thlr. Strafe; sondern hat auch noch die Niederreißung des Gebäudes zu erwarten.

## 31.

Ob nun zwar kein Unterthan ausser Raff- und Leseholz ohne Entgeld einiges Holz, weder zum Backen, noch zum Brennen, bekommen soll, und auch hierunter nur die würcklichen Unterthanen begriffen sind, weil ein Hausmann, wenn er Raff- und Leseholz haben will, sich jährlich einen Frenzettel beym Forstschreiber, gegen 8. Groschen, lösen muß, so kan doch je zuweilen einigen Gemeinden, wenn sie gehörrig darum ansuchen, und man weiß, daß sie dessen bedürftig sind, eine Parthie Stöcke zum Ausroden und zu Stockklastern angewiesen werden, und sind sodann gewisse Tage auszusetzen, an welchen die Unterthanen das Aus-

roden verrichten, und die Förster, jeder auf seinem Kestler dabei gegenwärtig seyn, und verhüten müssen, daß kein Unfug und Unterschleif fürgehe. Was aber das Holzbedürfniß der Pfarrer und Schulmeister anbetriß, damit wird es nach unserer besonders deshalb gemachten Anordnung gehalten.

## 32.

Ben grosser Hitze und bey schwerem Gewitter soll jeder Forstbedienter Acht geben, daß in denen Heiden keine Feuerstrünste entstehen, oder weit um sich greiffen, deshalb diejenigen, so in der Heide Taback rauchen, gehdrig zu pfänden und zu bestrafen sind. Wie denn auch nicht zu gestatten, daß zwischen den I. May und I. October, die Hirten oder Viehütter Feuer, vor, vielweniger in der Heide anzumachen, oder Stöcke und Unkraut anzünden, wer solches thut, wird gepfändet, und rodet 16. Stöcke oder zahlet 2. Thlr. Strafe.

## 33.

Ein jeder Förster ist verbunden alle Herbst und alle Frühjahr eine Quantität Holzsaamen, von

von allerhand Art, nach der Beschaffenheit seines Refiers dem Oberförster einzuliefern, wer es unterläßt, der zahlet 5. Thlr. Strafe.

## 34.

Alle Jahr im Frühling soll ein Stücke schwarz Holz gesäet werden, und muß der Oberförster im Herbst zuvor gemeinschaftlich mit dem Amtsadministratore solchen Fleck aussuchen, und sodann, wo möglich, noch den Herbst über umreißen lassen: Wäre es aber der übrigen Wirthschaftsumstände halber nicht thunlich, so soll es doch im Frühling ohne Ausrede geschehen, und wo dergleichen ein Jahr versäumet würde, so verfällt derjenige, dessen Schuld es ist, in 10. Thlr. Strafe.

## 35.

Desgleichen sollen jedem Förster, auf seinem Refier, Plätze zum Eichelkampf oder zur Eichelschule, angewiesen werden, da sie denn eine Quantität Eicheln jährlich stecken und heranzuziehen suchen müssen, damit solche hernach zur Setzung in den Alleen ausgehoben werden können, welcher Förster ein Jahr das Eichelstecken unterläßt, zahlet 5. Thlr. Strafe.

b 4

36. Hier:

36.

Hierüber wird es uns zum besondern Vergnügen gereichen, wenn auch die Förster und Forstbedienten an thunlichen Orten wilde Aepfel, Birnen, Pflaumen und gute Castanienbäume, heranzuziehen, desgleichen Buchen, Linden, Ahorn, auch Hasel- und andere Nüsse, zu säen und zu pflanzen, und dadurch die Wast zu befördern, sich bemühen, als weshalb wir jährlich ein Prämium von 2. Ducaten vor demjenigen, der sich am besten hierinnen hervor thut, auszusetzen, unvergessen seyn wollen.

37.

Da ebenfalls die gesammten Alleen auf den Strassen und Wegen denen Forstbedienten, nehmlich einen jeden die, so in seinem Kestiere liegen, dergestalt zur Obacht übergeben sind, daß sie solche nicht nur unterhalten, sondern auch neue nach Unsere Anweisung anlegen sollen, so wird hiemit vor jedes Schock neu gesetzte Eichen oder Linden 16. Groschen, vor ein Schock Pappeln und andern Arten, aber 8. Gr. Auslösung, wenn sie nehmlich fortgekommen, ausgesetzt, und wird alle Jahr der Amtsadmini-  
stra-

strator deshalb die Alleentrevidiven, und die gepflanzten auch fortgekommenen Bäume auszählen.

## 38.

Ferner soll jeder Förster, die in seinem Bezirk gelegene Feldsturen, so, wie sie ihm von dem Verwalter oder Wirtschaftsbearbeitern angezeigt werden, mit Dornhecken, es sey von schwarzen oder weissen, ingleichen von Hanebutten, oder andern ähnlichen Sträuchern, zu besetzen, und deshalb alle Jahr ein gewisses Stück zu säen, nicht unterlassen, wofür er denn aus der Wirtschaftscasse jährlich eine proportionirliche Ergölichkeit zu gewarten hat.

## 39.

Endlich muß jeder Förster in denen zu seinen Bezirken gehörigen Dörfern jährlich allemahl um Michaelis nachsehen, ob die Unterthanen die angeordnete Anzahl Weiden, nemlich, ein ganzer Bauer 24. Stück, ein halber 18. ein Kossäte 12. und ein Büdner 6. Stück gezeiget, desgleichen, ob die neuen Eheleute, nach dem Königlichem Mandate 6. Stück gute

Bäume gepflanzet haben, wer solches unterläßt, der zahlet für jedes Stück, so er nicht gesetzt, 4. Groschen Strafe, davon die Helfte der Förster bekommt.

## 40.

Die abgetriebenen Flecke von schwarz oder Lamadelhölzer sind sofort zu verwischen, das lebendige Holz hingegen, so bald es herunter gehauen, mit Stangen zu vermachen, damit solthane Flecke bald möglichst sich wieder bestocken mögen, deswegen auch kein Vieh, unter was für Praetext es auch immer sey, sonderlich keine Schaafte unter 6. bis 8. Jahren, in dergleichen Anwuchs, hinein zu lassen, vielweniger in dem jungen Anfluge jemanden zu grasen erlaubt ist. Ziegen aber sind gänzlich verbothen. Wer dawider handelt, zahlet 5. Thlr. Strafe.

## 41.

Würde aber einer oder mehr, es sey wes Standes er wolle, Bürger oder Bauer, Schäfer oder Hirte, oder wie sie Nahmen haben, sich unterfangen, den Holzwuchs in Wäldern, oder an den Bäumen auf den Alleen, und an den  
Sträu-

Sträuchern auf den Gränzen der Feldsturen, vor sich, oder durch sein Gesinde, oder durchs Vieh, Verwahrlosung, Nachlässigkeit, Vorsatz und andere Mittel, gedacht und ungedacht, zu verletzen, zu beschädigen, oder zu hindern, und also ein oder mehrere Weiden, Pappeln, Küstern, Castanienbäume, Linden, Tannen, Kiefern, schwarz oder weiß Dorn, oder wie es sonst Nahmen hat, abhauen, beschelen, verletzen, entwenden, oder zu verdorren Ursache geben, wieder den und dieselben soll jederzeit, sobald sie darüber gesehen und begriffen, oder sonst überwiesen werden können, unnachbleibend mit ernster Strafe, den Königlich Mandaten von 1726. und 1753. gemäß, nach Befindung der Umstände, und Vielheit des Verbrechens verfahren werden.

## 42.

Da auch befunden worden, wasmassen das Hauen derer Meyhen oder Bircken, so alle Jahr zwey auch wohl mehrmalen in die Kirchen und Häuser, auch für die letztern, zumahl an den Schencken, gesetzt, und man so gar ganze Sommer und Laubhütten davon gemacht hat, nicht wenig zum Verderb des Holzes be trägt, o  
wird

wird hiermit solches Menhenhauen und Sezen gänglich, als eine unndthige Sache, bey 2. Thlr. Strafe, verboten, welche vor jedes Stück, von demjenigen, so wieder diese Verordnung handelt, eingebracht werden sollen.

## 43.

Benm Ausgang des Monats August soll jeder Forstbedienter in seinem ihm anvertrauten Kestier die masttragenden Bäume genau betrachten, und darauf seinen pflichtmäßigen Bericht an den Oberförster abstaten, ob das Jahr vor eine völlige, halbe oder dreyviertheil Mast zu achten sey. Alsdenn wird durch den Forstschreiber kund gemacht, daß die Leute Schweine in die Mast geben können, auch zugleich die Taxe festgesetzt. Die Schweine, so viel deren auf jeden Kestier seyn sollen, müssen in einem Tag zusammengebracht, aufgeschrieben, hernach mit einem Eisen gebrand, und dem Hirten zugezählt und übergeben werden. Wenn volle Mast vorhanden, wird zweymahl Mast gemacht. Die erste fänget sich vierzehn Tage nach Aegidii an, und dauert bis Martini, denn wird zur zweyten Mast eingeschlagen, und nach den Um-

Umständen nur die Helffte des Mastgeldes genommen: diese letzte Mast aber stehet 10. bis 11. Wochen.

## 44.

Gleichwie der Oberförster zu förderst dahin zu sehen hat, daß, ehe die Mast angehet, so viel Eicheln und Mast, als zur Fütterung des Schwarzwildpreths im Saugarten nöthig ist, zuvor weggenommen werden, eben so ist auch die Begtragung und Abschlagung der Eicheln und anderer Mast denen Unterthanen außs schärfste zu verbieten, und wer darüber ange troffen würde, mit Ausrodung 30. Stämme, oder mit 5. Thlr. Strafe zu belegen.

## 45.

Alle Monate sollen die Pfändungen und die angezeigten Unterschleiffe, des gleichen alle Jagd- und Forst-Irrungen, in der Canzeley abgethan, und darüber von dem Forstschreiber ein ordentliches Straf- und Pfandregister, von dem Oberförster aber ein Gegenregister gehalten, und davon Monatlich an uns un mittelbar Abschrift eingesandt werden. Hin ge:

gegen ist keinem Forstbedienten erlaubt, ohne unserer Canzleyen Vorwissen, einige Fälle, wie die auch seyn mögen, alleine und vor sich abzu-  
thun, oder wohl gar einigen Abtrag zu nehmen,  
als worauf 10. Thlr gesetzt sind. Würde sonst  
ein Forstbedienter einige Uebertretungen ver-  
heimlichen, und nicht anzeigen, so verfällt er  
in 5. Thlr. Strafe, davon der Denuntiant die  
Helfte bekommt.

## 46.

Mit denen Jagd- und Forstaccidentien soll  
es also gehalten werden, daß auffer den ge-  
wöhnlichen Schieß- und Auslöschungsgelde, wel-  
ches der Oberförster sowohl, als jeder Forstbe-  
dienter, nach seiner bey der Forstcasse eingege-  
benen und untersuchten Specification, alle hal-  
be Jahr bezahlt erhält, die Anweisetgelder hier-  
nächst dergestalt einzutheilen sind, daß dem  
Oberförster ein Drittheil, und den übrigen  
Forstbedienten nach dem errichteten Regula-  
tif, zwey Drittheil zukommen sollen. Von  
allen aber zum Herrschaftlichen Gebrauch nö-  
thigen Hölzern, sie mögen Rahmen haben,  
wie sie wollen, fallen alle Anweise-Gelder  
gänzlich hinweg.

47. Der

## 47.

Der Oberförster sowohl, als die übrigen Forstbedienten sollen auffer dem, was ihnen in ihrer Bestallung ausgesetzt, sich aller Wirthschaft oder Ackerbaues, Huthung, Trifft, Gräseren, Mast, Weidewercks, Asterschläge, Aesten, Spähne, Reißig, Streuling, und aller andern Nutzungen, deren keines ausgeschlossen, in unsern Gehölzern und Güttern gänzlich enthalten.

## 48.

Welcher Forstbedienter sich bestechen läßt, und von den Pächtern, Schäfern und Unterthanen, oder wer es sonst ist, von Einheimischen oder Fremden, Butter, Käse, Getreyde, Lämmer und dergleichen Geschencke, oder so genannte Accidentien, an Geld und Geldes werth, nimmt, und darüber durch die Finger sieht, der hat die Cassation unnachbleibend zu gewarten.

## 49.

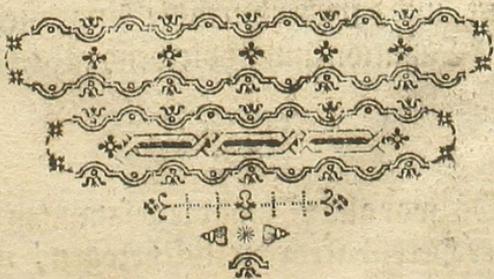
Ob; war alle 3. Jahr die gesammten Gränzen der Herrschaft ordentlich bezogen, und dabey jedesmahl die Forstbedienten gegenwärtig seyn

seyn sollen, so muß dem ohngeacht jeglicher von ihnen auf sein Kestier fleißig Acht geben, daß an den Gränzmahlhauffen, Bäumen, Säulen und Steinen, keine Veränderung, Gebrechen, Schaden und Irrung geschehen, und wenn es geschieht, solches ohne Anstand der Canzelen angezeigt werde.

50.

Diese Jagd- und Forstordnung, welche alle Jahr bey der Herbstförsterey, den gesammten Forstbedienten, in der Canzelen, als ihrem ordentlichen Foro, vorgelesen werden soll, ist nunmehr zur beständigen und festgesetzten Nachachtung errichtet, und von uns unterschrieben worden, so geschehen Warschau, den 2. Martii, 1761.

Heinrich Graf von Brühl.



NB. P. 4. l. 9. liese statt Grase, Gräse.



56

37. 6/11

X 329 4485

VD18

hi



B.I.G.

Farbkarte #13

D=

Y<sup>b</sup>  
37

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

nung,

ung

ten  
Bedienten,

Bild-Bahne  
nungen

erschafft  
sförten

ten hat.

I.